

daß derjenige unter ihnen, welcher die Beitragsleistung zu der jetzt bestehenden Mobilien-Brandkasse in den zwei letzten Terminen vor einem entstandenen Brande unterlassen würde, ohne weitere Rücksicht auf seine vorigen Beiträge, wegen des ihn selbst betreffenden Brandschadens, schlechterdings keine Beisteuer aus letztgedachter Brandkasse zu erwarten haben, sondern derselben gänzlich verlustig seyn soll.

Es haben auch 3) die Gerichtsobrigkeiten den, über vorgefallene Mobilien-Brandschäden, an die zur Direction der neuen Brandschadeninstitute verordnete Kommission zu erstatteten Berichten, entweder das Lokal-Einsammlungs-Register über die, von dem Abgebrannten in den beiden nächsten Terminen vor dem Brande entrichteten Beiträge, oder einen beglaubten Auszug desselben, jedesmal mit beizufügen, damit daraus, was die Kontribuenten in den zwei letzten Terminen vor entstandenem Brande an Beiträgen entrichtet haben, ersehen werden könne.

Ferner 4) sind zwar bisher von den meisten Gerichtsobrigkeiten, mit den verstatteten Mobilien-Brandschäden-Berichten, besondere Verlust-Specificationen, wie solche denn auch allerdings erforderlich sind, eingereicht worden. Da jedoch einige Gerichtsobrigkeiten dieses gänzlich unterlassen und ihre Berichte über entstandene Mobilien-Brandschäden lediglich auf die summarische Angabe der Abgebrannten gerichtet haben, in den an die Direktorial-Kommission gelangten speziellen Verzeichnissen aber verschiedentlich auch solche Dinge, welche zu den Mobilien nicht zu rechnen, ingleichen gestohlene oder bei dem Ausräumen ruinirte Sachen mit in Ansatz gebracht worden, und daher nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß bei bloß summarischen Verlustangaben dergleichen Unregelmäßigkeiten ebenermaßen vorkommen, und dabei vielleicht nicht selten auch solche Gegenstände, welche zur Vergütung bei diesem Institute keinesweges geeignet sind, von den Abgebrannten mit in Anschlag gebracht werden mögen; so haben hinführo die Gerichtsobrigkeiten alle und jede Mobilien-Brandschäden specificirend angeben, diese Specificationen aber lediglich auf den, durch das Feuer selbst oder durch die zu dessen Dämpfung getroffenen Anstalten, an den Mobilien verursachten Schaden richten zu lassen, und mittelst der darüber zu erstattenden Berichte, an besagte Kommission einzusenden.

Hierüber wird 5) in Hinsicht auf die eingedachten Mandate vom 10 Nov. 1784. Tit. I. S. 18. 35 und 37. ingleichen, dem in mit dem Mandaten vom 4. Nov. 1786. hinausgegebenen Regulative, l. D. No. 16 enthaltenen Verordnungen und Erläute-

rungen, um mehrerer Gleichförmigkeit willen, und zu Borkommung allen, sowohl für das Brandversicherungs-Institut, als die Sozietäts-Verwandten, besorglichen Nachtheils, für die Zukunft zu Einreichung der Kataster-Nachträge alljährlich eine zwiefache, jedesmal einen Zeitraum von 6 Monaten in sich haltende Frist, festgesetzt, und in so weit die im Mandate vom 10 Nov. 1784. Tit. I. S. 18. ertheilte Vorschrift dahin abgeändert, daß

a) Diejenigen Vertheilungsveränderungen und resp. neuen Gebäudetaxen, welche vom Anfange eines Jahres bis mit dem Monat Junius desselben Jahres bei der Obrigkeit angezeigt werden, von dieser bei 10 Thaler unnachbleiblicher Strafe noch vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Julius, ingleichen

b) Diejenigen, deren Anzeige vom Monat Julius bis mit dem Monat Dezember bei der Obrigkeit erfolgt, von dieser noch vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Januar, bei Vermeidung ebensmäßiger 10 Thaler Strafe, an die zur Direction der neuen Brandschaden-Institute verordnete Kommission unfehlbar eingereicht werden sollen, damit solche resp. unterm 1sten Oktober und 1sten April ins Hauptkataster eingetragen, und von dieser Zeit an von jochauer Kommission, sowohl wegen der verhältnißmäßig zu bestimmenden Beiträge, als wegen der auszusetzenden Vergütungen, darauf Rücksicht genommen werden könne.

Rescript, die Aufhebung der Abgabe von Messing betreffend, vom 12ten April 1802.
Der auf das eingehende ausländische rohe Messing, nach dem Befehle vom 23 August 1745. gesetzte Impost à 3 gr. vom Thaler, wird bis zu anderer Anordnung wieder aufgehoben.

Generale die Einbringung der angegebenen Eisensorten aus den Kaiserl. Königl. und Königl. Preussischen Landen betr. vom 10 Mai 1802.

Die Einbringung des Gußeisens aus den Kaiserlichen Königl. und Königlich Preussischen Landen in die hiesigen, wird gegen die bisher geordneten Abgaben von ausländischem Gußeisen gestattet. Auch wird nachstehenden Waaren, nämlich dem Staab-Schien- und Zain-Eisen, ingleichen den Steyermärktischen und Kärnthner Stahlwaaren, nebst dem Böhmischen Eisendrathe, nicht minder den Blechen, der Eingang in hiesige Lande gegen Entrichtung der bestimmten Abgaben ebenfalls nachgelassen.

Patent, die Abgabe von Heidekorn zum Bankbacken betreffend, vom 29sten November 1802.

Zu Abstellung der auf den Dörfern, bei Berechtigung des Heidekorns zum Bankbacken wahrgenommenen